

## Info-Blatt

### Haltung von Bio-Legehennen

entsprechend der aktuellen EU-Bio-Verordnung  
unter Berücksichtigung des Tierschutzgesetzes

#### 1. Stallgebäude:

- **Obergrenze je Stalleinheit:** maximal 3.000 Hennen
- **Besatzdichte:** maximal 6 Hennen/m<sup>2</sup>  
Steht ein Außenscharrraum zur Verfügung, kann die Besatzdichte auf 7 Tiere/m<sup>2</sup> erhöht werden. Definition für Außenscharrraum siehe Seite 3.
- **Legenester:** maximal 7 Hennen/Einzelnest; bei Gruppennestern: mind. 120 cm<sup>2</sup>/Henne
- **Sitzstangen:** mindestens 20 cm/Henne
- **Fressplatz:** Länge am Trog oder Band: 10 cm/Tier; Futterrinne am Rundautomaten: 4 cm/Tier
- **Tränken:** Nippel-, Cuptränke: 1/10 Tiere; Rundtränke: 1,5 cm/Tier; Tränkrinnenseite: 2,5 cm/Tier
- **Scharrraum:** Mindestens 1/3 der Bodenfläche muss planbefestigt und eingestreut sein (Stroh, Holzspäne, Sand oder Torf).
- **Kotgrube:** Darunter ist jene Fläche für den Kot zu verstehen, die für die Aufnahme des Kotes zur Verfügung steht. Dieses Flächenausmaß muss mind. 450 cm<sup>2</sup> pro Henne lt. aktuellem Besatz im betroffenen Stall betragen. Für Bestände bis 100 Legehennen kann von der Bereitstellung einer Vorrichtung zur Kotaufnahme unter den Sitzstangen abgesehen werden. In diesem Fall wird die Fläche unter den vorhandenen Sitzstangen nicht zur nutzbaren Stallfläche gerechnet. In jedem Fall werden jedoch 450 cm<sup>2</sup> pro Henne lt. aktuellem Besatz im betroffenen Stall bei der Ermittlung der nutzbaren Stallfläche nicht berücksichtigt. Die Sitzstangen bleiben anrechenbar.
- **Stalldesinfektion:** Ist erforderlich, es dürfen jedoch nur die erlaubten Mittel eingesetzt werden (siehe aktueller Betriebsmittelkatalog).
- **Licht:** Der Stall muss hell sein (Mindestanforderung lt. Bundestierschutzgesetz: 20 Lux in Augenhöhe der Tiere). Um ausreichenden Tageslichteinfall zu gewähren, ist eine Fensterfläche von mindestens 3 % der Stallbodenfläche notwendig. Kunstlicht ist für maximal 16 Std. zulässig, eine durchgehende Nachtruhe ohne Kunstlicht von mindestens 8 Stunden muss gewährleistet sein.
- **Ausflugklappen, Gesamtlänge:** Eine Gesamtlänge von mindestens 4 lfm je 100 m<sup>2</sup> der für den Tierbesatz benötigten Mindeststallfläche muss vorhanden sein.
- **Ausflugklappen, Mindestmaße der Einzelöffnung** (lt. Tierschutzgesetz): 40 cm breit, 35 cm hoch

#### 2. Auslauf:

- **Auslaufhäufigkeit:** spätestens ab der 12. Lebenswoche, mindestens 1/3 der Lebenszeit, über das ganze Jahr verteilt
- **Auslaufdauer pro Tag:** mindestens 8 Stunden
- **Außenfläche:** je Henne mindestens 8 m<sup>2</sup> mit größtenteils Pflanzenbewuchs  
Schutzvorrichtungen (z. B. gegen Sonne, Raubvögel) müssen vorhanden sein.
- **Ruhezeit im Auslauf:** 2 Wochen Ruhezeit für die Auslaufläche zwischen den Belegungen müssen eingehalten werden (bei freilaufendem Geflügel nicht erforderlich).

• **Auslaufmanagement:**

Schutzspendende Pflanzen oder technische Elemente müssen gewährleisten, dass der gesamte Auslauf von den Tieren genutzt wird und dass Vegetationsdecke und Grasnarbe geschont werden. Folgende Mindestanforderungen sind einzuhalten:

- \* Ausmaß der Elemente: mind. 1 % der Mindestauslauffläche
- \* mindestens 12 schutzgebende Elemente pro ha Auslauffläche
- \* Kombination von technischen und pflanzlichen Elementen möglich, pflanzliche Elemente sind zu bevorzugen
- \* Berücksichtigung Bäume: 1 Baum = 8 m<sup>2</sup> schutzgebendes Element, wenn Kronendurchmesser mind. 2 m (entspricht punktförmigem AMA-Landschaftselement)
- \* Berücksichtigung Büsche, Hecken und/oder Baumgruppen: Mindestgrundrissfläche = 0,5 m<sup>2</sup>. Angerechnet wird die tatsächlich von den Pflanzen eingenommene Fläche. (Zur Bestimmung der Fläche können die Angaben der flächigen Landschaftselemente der AMA genutzt werden.)
- \* Mindestgrundrissfläche technischer Elemente = 0,5 m<sup>2</sup>
- \* Elemente werden nur angerechnet, wenn sie innerhalb des Auslaufs wurzeln bzw. aufgestellt sind.
- \* Elemente müssen regelmäßig im Auslauf verteilt sein. Abstand zwischen den Elementen bzw. zum Stallgebäude/Auslaufflächenrand max. 30 m, gemessen von Rand zu Rand der jeweiligen Objekte

Für die Kontrolle ist jederzeit ein aktueller Plan des Auslaufs bereitzuhalten, in dem die Schutzelemente, deren Ausmaße und Entfernungsangabe enthalten sind.

Ausnahme:

Ausläufe, die an keinem Punkt weiter als 20 m von den Auslauföffnungen des Stallgebäudes entfernt sind, sind von der Verpflichtung, für Schutzelemente zu sorgen, ausgenommen.

**3. Fütterung:**

- Wenn Bio-Futter nicht zu 100 % verfügbar ist, dürfen konventionelle Eiweiß-Komponenten im Ausmaß von maximal 5 % der Gesamtjahresration verfüttert werden. Konventionelle Kräuter, Gewürze und Melasse dürfen zusätzlich im Ausmaß von 1 % der Gesamtjahresration verfüttert werden.
- Zugekauftes Umstellungs-Futter darf in der Jahresration zu maximal 30 % verfüttert werden. Wenn es vom eigenen Betrieb stammt, kann dieser Anteil 100 % betragen.
- Raufutter muss in der Tagesration angeboten werden.

**4. Tierzugang:**

- Es müssen Bio-Junghennen zugekauft werden. Der Zugang von konventionellen Junghennen ist nur ausnahmsweise und unter sehr strengen Auflagen möglich. Vor der Bestellung von konventionellen Junghennen ist unbedingt mit der ABG Kontakt aufzunehmen, da ein Ansuchen bei der Landesregierung zu stellen ist.

**5. Tierbesatz:**

- lt. EU-Bio-Verordnung maximal 230 Legehennen je ha, wenn keine anderen Tiere gehalten werden. Achtung: Die Werte lt. ÖPUL können davon abweichen!

**6. Tiergesundheit:**

- Der **vorbeugende** Einsatz von allopathischen und chem.-synth. Medikamenten ist verboten. Medikamente dürfen nur nach Verschreibung durch den Tierarzt eingesetzt werden. Die behandelten Partien müssen über die Aufzeichnungen identifizierbar sein.
- Die gesetzliche **Wartefrist** muss bei biologischer Vermarktung verdoppelt werden, bei Medikamenten ohne Wartefrist gelten mind. 48 Stunden Wartefrist. D. h. beim Einsatz von Medikamenten ohne Wartefrist dürfen sowohl nach der Behandlung als auch an den beiden darauffolgenden Tagen keine Bio-Eier geliefert werden.
- maximal **3 Behandlungen/Jahr**. D. h. bei mehr als 3 Behandlungen/Jahr verlieren die Tiere den Bio-Status und müssen erneut die Umstellungszeit von 6 Wochen durchlaufen. Dies muss von der ABG genehmigt werden.

- Es sind umfassende **Aufzeichnungen** zu führen: Details dazu entnehmen Sie bitte dem Aufzeichnungsheft der ABG.

## **7. Haltung in Volieren:**

Die Haltung von **Legehennen** in Volieren ist nur in Verbindung mit einem Außenklimabereich erlaubt. Es dürfen nur Volieren mit maximal 3 Etagen (Bodenfläche + 3 Etagen) verwendet werden, wobei die 3. Etage als Ruhebereich eingerichtet werden muss. Die Besatzdichte von max. 7 Tiere/m<sup>2</sup> nutzbare Stallfläche bzw. bei geschlossenem Ausgang in den Außenklimabereich von max. 14 Tiere /m<sup>2</sup> Stallgrundfläche (innen) muss eingehalten werden.

### **Mindestkriterien für den Außenscharraum lt. Richtlinie „Biologische Produktion“:**

Ein **Außen- oder Kaltscharraum** bezeichnet einen überdachten, nicht isolierten, eingestreuten, beleuchteten Außenklimabereich, der an einer oder mehreren Seiten nur durch Gitter, Windnetze oder ähnliche Vorrichtungen begrenzt wird und während der ganzen Aktivitätsphase (Hellphase, natürliches und künstliches Licht) für die Tiere über alle Stallöffnungen zugänglich ist. Soll ein solcher Außenklimabereich eine höhere Besatzdichte ermöglichen muss Folgendes erfüllt werden:

- umfasst mindestens ein Drittel der nutzbaren Stallfläche im Stallinneren, (d. h. die Größe des Außenscharraums muss mind. 1/3 der nutzbaren Stallfläche betragen)
- ist überdacht, verfügt über automatische Schieber-/Klappenöffnungen, Beleuchtung, Einzäunung und Windschutzmöglichkeiten (z. B. Netze)
- ist eingestreut
- hat eine Höhe von mindestens 1,5 m
- befindet sich auf gleicher Ebene wie der Stall bzw. der Niveauunterschied vom Stall zum Außenscharraum beträgt maximal 80 cm
- verfügt über Öffnungen vom Stallinnenteil in den Außenscharraum, die den Anforderungen an Auslauföffnungen genügen (4 lfm/100 m<sup>2</sup> Mindeststallfläche)

Unterlagen zu den **zusätzlichen Richtlinien** des Verbandes BIO AUSTRIA erhalten Sie bei BIO AUSTRIA (T: 0732/65 48 84) oder unter: [www.bio-austria.at](http://www.bio-austria.at).

## **Ausblick neue EU-Bio-Verordnung 2018/848 und ihre Durchführungsverordnungen** **(ab 01.01.2022)**

### **Wegfall Besatzdichtenerhöhung mit Außenklimabereich/Außenscharraum (AKB)**

Die bisher mögliche Besatzdichtenerhöhung bei Legehennen (7 Tiere/m<sup>2</sup>) im Lichte eines AKBs ist nicht mehr möglich.

Ein solcher AKB kann allerdings zur nutzbaren Stallfläche gerechnet werden, wenn er

- so isoliert ist, dass dort kein Außenklima herrscht.
- rund um die Uhr uneingeschränkt zugänglich ist.
- das Wohlbefinden der Tiere gewährleistet (entsprechende Isolierung, Beheizung, Belüftung um Luftzirkulation, Staubkonzentration, Temperatur, relative Luftfeuchtigkeit und Gaskonzentration innerhalb der Grenzen für das Wohlbefinden der Tiere zu halten).
- über angemessene Ein- und Ausflugklappen verfügt (die Länge der Ein- und Ausflugklappen zwischen dem Innenbereich und dem AKB muss zusammengerechnet mindestens 2 m je 100 m<sup>2</sup> der nutzbaren Fläche der Mindeststallfläche entsprechen; die Länge der Ein- und Ausflugklappen zwischen dem AKB und dem Freigelände muss zusammengerechnet mindestens 4 m je 100 m<sup>2</sup> der nutzbaren Fläche der Mindeststallfläche entsprechen).

### Volieren

Volieren (Mehretagen-Systeme) dürfen nicht mehr als drei Ebenen nutzbarer Fläche einschließlich der Bodenfläche aufweisen. Dies ist eine Ebene weniger als bisher! Volieren müssen keinen Außenklimabereich mehr haben. Eine Besatzdichtenerhöhung auf 7 Tiere/m<sup>2</sup> ist nicht mehr möglich.

### Ställe mit mehreren Herden in getrennten Stallabteilen

Durch die Stallabteile muss gewährleistet sein, dass der Kontakt mit anderen Herden eingeschränkt ist und dass sich Tiere aus verschiedenen Herden im Geflügelstall nicht mischen können. Die Stallabteile für Legehennen der Art *Gallus gallus* müssen durch feste oder halbgeschlossene Trennwände oder durch Netze oder Maschendraht abgetrennt werden.

### Mobile Stallungen

Mobile Ställe für Legehennen, welche als Voliere ausgeführt sind, brauchen keinen Außenklimabereich mehr, müssen aber eine Besatzdichte von max. 6 Tieren/m<sup>2</sup> einhalten. Mobile Geflügelställe dürfen für Geflügel verwendet werden, sofern sie während des Produktionszyklus regelmäßig und in jedem Fall zwischen den einzelnen aufgezogenen Geflügelpartien versetzt werden.

### Freigelände

Das Freigelände darf einen Radius von 150 m ab der nächstgelegenen Ein- und Ausflugklappe des Geflügelstalls nicht überschreiten. Ein Radius von bis zu 350 m ab der nächstgelegenen Ein- und Ausflugklappe des Gebäudes ist jedoch zulässig, wenn mindestens vier Unterstände je Hektar (gleichmäßig verteilt) vorhanden sind. Inwieweit die österreichische Regelung zur Auslaufgestaltung (siehe Auslaufmanagement in der Tabelle oben) aufrecht bleibt, diese ist strenger, ist bis dato nicht bekannt.

### Fütterung

Die Verwendung von konventionellen Eiweißfuttermittel (5 % im 12-Monats-Zeitraum) ist ab 01.01.2022 bis zum 31.12. 2025 auf die Fütterung von Junggeflügel mit bestimmten Eiweißverbindungen beschränkt, wenn diese nicht in biologisch hergestellter Form verfügbar sind. Dies muss von der zuständigen Behörde bestätigt werden.

### Übergangsfristen für notwendige Anpassungen

Sollten Anpassungen getroffen werden müssen, um den neuen Vorgaben zu entsprechen, die erhebliche Arbeiten oder Investitionen erforderlich machen, wurden Übergangsfristen festgelegt.

Sind solche Anpassungen für das Einhalten der Bestimmungen über die Besatzdichte, die maximale Auslaufdistanz bei Geflügelställen, die Höchstzahl der Ebenen und die Ausstattung für ein effizientes System zur Entmistung in Mehretagen-Geflügelställen notwendig (zB Neubau von Tierhaltungseinrichtungen, Erwerb von Flächen, vollständiger Umbau von Tierhaltungseinrichtungen), so ist eine Übergangsfrist von höchstens acht Jahren vorgesehen.

Auch die Länge der Ausflugklappen zwischen den Veranden und dem Innenbereich des Geflügelstalls können erhebliche Anpassungen erforderlich machen (zB Umbau eines Teils der Tierhaltungseinrichtungen, Erwerb neuer Ausstattung). Daher ist für diese Betriebe eine Übergangsfrist von höchstens drei Jahren vorgesehen.

Schließlich kann die Methode zur Berechnung der Mindeststallflächen in Geflügelställen mit einem zusätzlichen, überdachten Außenbereich eines für Geflügel bestimmten Gebäudes Anpassungen erforderlich machen (zB erhebliche Verringerung der Besatzdichte, Renovierung der Gebäude). Daher ist für diese Betriebe eine Übergangsfrist von höchstens drei Jahren vorgesehen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Fachabteilung Landwirtschaft:

für NÖ, OÖ, W: 02262/67 22 12

für B, St, K, S: 03182/40 101-0

für T, V: 059292/3100